

BLSV Mittelfranken
Treffpunkt: Sportverein
Thema: Finanzen-Steuern-Recht

Arbeitsgruppe:

„Aktuelle Satzungsanforderungen“

Dienstag, 21.10.2008,
19:45 Uhr bis 21:00 Uhr

Sportheim des TSV 1895 Burgfarnbach
Tulpenweg 6
90768 Fürth

Referent:

Dr. Michael Reindl
Notar und Stadtrat der Stadt Nürnberg, Mitglied der Sportkommission

Notare Dr. Thomas Lindner und Dr. Michael Reindl
Friedensplatz 3, 91207 Lauf a.d.Pegnitz
Tel. 09123 96700
Fax. 09123 9670 10
info@notare-lindner-reindl.de

1 Grundlagen der Vereinssatzung

a) Gründung eines Vereins

- aa) Einberufung und Beschluss der Gründungsversammlung
- bb) Unterzeichnung der Satzung (mindestens 7 Personen)
- cc) Protokoll über Gründungsversammlung
- dd) Einreichung bei Vereinsregister über Notar
- ee) Eintragung in das Vereinsregister

b) Inhalt einer Satzung

aa) Muss-Vorschriften: § 57 Abs. 1 BGB

- Zweck
- Name
- Sitz
- Eintragungsabsicht ins Vereinsregister

bb) Soll-Vorschriften: § 58 BGB

- Ein- und Austritt der Mitglieder
- Beiträge
- Bildung und die Zusammensetzung des Vorstands
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Form und Frist sowie Beurkundung der Beschlüsse

cc) Fakultative-Vorschriften:

z.B:

- Angaben zur Gemeinnützigkeit
- Einberufung und Ablauf von Mitgliederversammlungen
- Weitere Organe (Vereinsbeirat, Kommissionen, Jugendvertretungen etc.)

dd) Empfehlenswerte Bestimmung:

Ermächtigung für Vorstand, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Vereinsregister für die Eintragung ggf. verlangt.

c) Vereinsordnungen als Ergänzung der Satzungsbestimmungen:

z.B.

- Finanz- und Beitragsordnung
- Schiedsordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung

d) „Beliebte Fehler“ in der Satzung

aa) Unklare Vertretungsregelungen

- Vorstand im Sinn des § 26 BGB: gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Einzelvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis (z.B. 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam)
- Stellvertreter darf nur „im Verhinderungsfall“ tätig werden
- „Vorstand des Vereins ist entweder der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende“
- Abschluss von Rechtsgeschäften, die über den „gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ hinausgehen
- Klare Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis, notwendig, ggf. ergänzende Bestimmungen in Geschäftsordnung für Vorstand, (z.B. Festlegung von Grenzen der Handlungsberechtigung ohne Beschluss des Gesamtvorstands)

bb) Unklare Bestimmungen zur Ladung von Versammlungen

- „Ortsübliche“ Bekanntmachung
- „Örtliche Presse“ oder „örtliche Tageszeitung“
- Form der Einberufung im freien Ermessen des Vorstands
- Grundsatz der Bestimmtheit, Genauigkeit und Zumutbarkeit muss beachtet werden

cc) Fehlende oder ungenaue Angaben zur Protokollierung

Anlage:

- Der Notar informiert: Verein – Ein Wegweiser mit der Erläuterung wichtiger Grundbegriffe
- Mustersatzung für kleinere Vereine (Quelle: BLSV)
- Mustersatzung für Vereine mit mehreren Abteilungen (Quelle: BLSV)
- Merkblatt für eingetragene Vereine (Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz)

2 Satzungsänderungen

a) Anforderungen an Ladung (§ 32 BGB):

- aa) Bekanntmachung der Änderungsabsicht
- bb) Wortlaut der neu zu fassenden Satzungsbestimmung in Einladung zu veröffentlichen

b) Anforderungen an Beschlussfassung (§ 33 BGB):

- aa) Qualifizierte Mehrheit (3/4-Mehrheit)
- bb) Einstimmigkeit bei Änderung des Zwecks des Vereins
- cc) Abweichende Mehrheiten in Satzung möglich

c) Protokollierung des Satzung ändernden Beschlusses

d) Anmeldung zum Vereinsregister beim Notar

- e) Eintragung in das Vereinsregister als Wirksamkeitsvoraussetzung

3 Aktuelle Satzungsanpassungen

- a) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

aa) Vergütung an Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG): Aufwandsentschädigung bis 2.100,-- EUR im Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (Übungsleiter – Freibetrag)

bb) Vergütung an „ehrenamtlich Tätige“ (§ 3 Nr. 26 a EStG)
Aufwandsentschädigung bis zu 500,-- EUR im Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (Ehrenamtspauschale); wichtig:
Satzungsregelung notwendig, insbesondere wenn Satzung bestimmt, dass z.B. Vorstandsmitglieder „ehrenamtlich tätig“ sind

Anlage:

- Muster für eine Satzungsregelung – Vergütung für die Vereinstätigkeit (Quelle: Landessportbund NRW e.V.)
- Personalbogen Übungsleiter/in (Quelle: BLSV)
- Bestätigung zur Ehrenamtspauschale (Quelle: BLSV)

- b) Arbeitsdienst bzw. Sonderumlagen,

Satzungsregelung erforderlich!

z.B. entsprechend § 6 Abs. 1 der Satzung der SPVGG Mögeldorf 2000 e.V.:

“Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie z.B. Sonderumlagen oder Ableistung von Arbeitsdiensten bzw. deren Abgeltung beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.“

c) Delegiertenversammlung statt Mitgliederversammlung

aa) Fakultative Satzungsbestimmung: Delegiertenversammlung an Stelle einer Vollmitgliederversammlung

bb) Wahl der Delegierten durch Abteilungen (empfehlenswert bei großen „Mehrsportvereinen“)

cc) Vor- und Nachteile (Professionalität, Überblick über Mehrheitsverhältnisse, höherer Verwaltungsaufwand)

Anlage:

- entsprechende Satzungsbestimmung des ATV Frankonia Nürnberg e.V.

d) Vorbereitung einer Vereinsverschmelzung

aa) Möglichkeiten der Verschmelzung

- „unechte Verschmelzung“: Auflösung Verein 1, Eintritt Mitglieder in Verein 2

- „echte Verschmelzung“: §§ 2 ff. i.V.m. §§ 99 ff. UmwG (Umwandlungsgesetz): Gesamtrechtsnachfolge!

bb) Anpassung der Satzung des aufnehmenden Vereins

z.B. Anzahl der Vorstandsmitglieder erweitern

z.B. Statuten BLSV, DJK – Verbände unterstellen

cc) Anpassung der Satzung des übertragenden Vereins

z.B. Beschlussfassung Verschmelzung: Klarstellung, dass nicht Mehrheit wie bei Auflösung des Vereins, sondern Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gemäß § 103 UmwG

z.B. Anfall des Vermögens an aufnehmenden Rechtsträger und nicht wie Auflösung des Vereins entsprechend allge meiner Satzungsregelung

dd) Ablauf einer Vereinsverschmelzung

- grundlegende Analyse sportlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher sowie steuerlicher Aspekte
- Suche nach Synergieeffekten
- Frühzeitige Einbeziehung der Vereinsmitglieder in Entscheidungsprozesse (Informationsveranstaltungen, aber auch Möglichkeiten zum wechselseitigen Kennenlernen des „anderen Vereins“)
- Entwurf eines Verschmelzungsvertrages (Notar)
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen mit Auslegung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags sowie weiterer Unterlagen (Jahresabschluss des übertragenden Rechtsträgers, Verschmelzungsbericht, Bericht über die Verschmelzungsprüfung etc.)
- Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der betroffenen Vereine unter Mitwirkung (Protokoll) eines Notars
- Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrags samt Anmeldungen bei betroffenen Vereinen beim Vereinsregister
- Rechtswirksamkeit der Verschmelzung mit Eintragung der Verschmelzung beim aufnehmenden Rechtsträger in das Vereinsregister
- Bekanntmachung in Gerichtsblättern

4 Diskussion, Fragen und Antworten, Meinungsaustausch